

## Vorlage Nr. 068/20

Betreff: **23.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,**  
**Kennwort: "Golfplatz Mesum - Gut Winterbrock"**  
I. **Änderungsbeschluss**  
II. **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Status: öffentlich

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	05.02.2020	Berichterstattung durch:	Frau Schauer Herrn van Wüllen
---	------------	--------------------------	----------------------------------

### Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 4	Rheine - die gesunde Stadt
Produktgruppe 51	Stadtplanung

### Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
<b>Finanzierung gesichert</b>			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

**Beschlussvorschlag:**

**I. Änderungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine Kennwort: "Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock" der Stadt Rheine zu ändern.

**II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine Kennwort: " Golfplatz Mesum – Gut Winterbrock " eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörung Gelegenheit im Fachbereich Planen und Bau- en/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Begründung:**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines „Golfsporthouse“ geschaffen werden. Aufgrund steigender Mitgliederzahlen beabsichtigt der Betreiber des Golfplatzes neben dem Golfclubhaus und dem Golfhotel ein Verwaltungsgebäude („Golfsporthouse“) zu errichten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine ist für den Planbereich eine Grün- und Freiflächennutzung mit der Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist für die beabsichtigte Nutzung die Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Golfsporthouse“ erforderlich. Derzeit prüft die zuständige Bezirksplanungsbehörde, ob die abweichende Nutzung mit den landesplanerischen Vorgaben und dem Regionalplan Münsterland vereinbar ist (§ 34 Landesplanungsgesetz).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 bzw. § 13a BauGB liegen nicht vor, so dass hier das förmliche Verfahren zur Anwendung kommt.

Die Stadt Rheine erhebt die verwaltungsinternen Planungskosten vom Planbegünstigten entsprechend den beschlossenen Richtlinien.

Alle wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 3) zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt ist.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt ebenfalls bei (Anlage 1 und 2; Alt-Neu-Gegenüberstellung).

**Anlagen:**

- Anlage 1: Flächennutzungsplanausschnitt - ALT
- Anlage 2: Flächennutzungsplanvorentwurf - NEU
- Anlage 3: Begründung